



Wb. 203^a



Hessen-Darmstädtisches PRO MEMORIA,

Die Hanauische Succession betreffend.



En einem Hochlöblichen Reichs : Con-
vent ist von der Hochfürstl. Hessen-
Casselschen Gesandtschaft, wegen der
annoch obschwebenden Hanauischen
Successions - Zerungen, unter dem
14. ten Januarii anni currentis ein so ru-
bricirtes Pro Memoria nebst ei-
nem kurzgefaßten Statu Causæ, wie auch einem fur-
gen Auszug einiger authentischer Briesschaften
und Urkunden, in der Absicht, distribuiret worden, um
dadurch dem Publico so wohl, als denen Fürtrefflichen
Reichs-Gesandtschaften, vor Augen zu legen,

I.) Daß die Schuld der abermahlen abrumpirten
Tractaten keineswegs auf dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cas-
sel, sondern vielmehr einzig und allein auf Hessen-Darm-
stadt haßte.

II.) Daß die mit dem Hochseel. Herrn Landgrafen
zu Hessen-Cassel in Anno 1714. und 1718. errichtete Ber-
träge, als das einzige Hessen-Darmstädtische Palladium,
durch ohnerlaubte Kunst-Griffe zu Grunde gebracht wor-
den, und endlichen

III.) Daß die bey dem Kayserlichen und Reichs-
Kammer-Gericht, in der Mobiliar- und Babenhäuser
Sach,

a

66
41

Sach, dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel zuwider, ergangene Sentenzen, mit so vielerley Nullitäten und Irregularitäten behaftet seyen, daß die Sache sonst nirgends, als in Comitiiis Imperii universalibus, erörtert werden könne.

Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits findet man eben nicht nöthig, die hiebey eingeflossene Anzüglichkeiten zu berühren, noch auch über denen mit-angeführten Particularitäten sich aufzuhalten, indeme jenes unter, zumahlen so nahe verwandten, Fürstlichen Häusern eine gangunschickliche Sache ist, diese aber theils zur Haupt-Sache gar nichts contribuiren, theils bey vorgemelten Haupt-Puncten, so weit es nöthig, ihre Erläuterung finden werden.

I. Der Erste betrifft die vorgewesene Tractaten, deren glückliche Endschafft Hessen-Darmstadt so sehr gewünschet hatte, daß man in dieser redlichen Absicht, nicht allein auf den am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath pendenten rechtmäßigen Anspruch an die Graffschafft Hanau-Münzenberg renunciiren, und sich, statt desselben, mit einer weit geringern Summ von Meliorations-Kosten, als hoc nomine, nach einer ehedem gemeinschafflich beschehenen Untersuchung, liquidiret und verglichen worden, begnügen, sondern auch die Helffte derer Babenhäuser Amts-Revenüen an Hessen-Cassel so lang ausliefern lassen wollen, bis man wegen eines Equivalents, oder anderwärtiger Ersetzung der Helffte dieses Amts, an Land und Leuten, sich hiernächst vereinbahren würde.

Dieses ist der kurze Innhalt der bey der Kayserl. hohen Mediations-Commiffion am 1. ten Decembris vorigen Jahrs übergebenen Declaration, worinnen zugleich wegen der Mobiliar-Verlassenschafft, als worüber man bis auf

auf wenige Punkten einig ware, ebenfalls eine gang billigmäßige Erklärung geschehen ist.

Wäre man Hessen-Casselscher Seits, die Sache, durch weiteres Bieten und wieder Bieten, zum Ende zu bringen, in rechtem Ernst gemeinet gewesen, so würde sonder allen Zweifel, hierauf eine fernere Declaration erfolgt seyn, welche auch von der hohen Kayserlichen Mediations-Commission, auf Ansuchen der Hessen-Darmstädtischen Herren Deputirten, veranlasset werden wollte. Allein an deren statt, wurden, vermittelst eines an Ihro Kayserliche Majestät unter dem 15.^{ten} ejusdem erlassenen allerunterthänigsten Schreibens, die Tractaten auf einmahl abgebrochen, und nebst deme, ohne die Kayserliche allerhöchste Antwort zu erwarten, in gar kurzer Zeit darauf, nemlich sub dato Frankfurth den 15.^{ten} Januarii anni currentis obangeführtes Pro Memoria, nebst zwey starcken Impressis, in das Publicum heraus gegeben; worab man nicht ohne Grund schliessen kan, daß diese Arbeit schon längstens vor der Hessen-Darmstädtischen letztern Declaration, wo nicht schon im Druck: jedennoch zur Presse parat gelegen, folglich man solcher Seits nichts weniger im Sinn gehabt haben müsse, als die schon so weit avancirte Tractaten, zu einem völligen Schluß befördern zu helfen.

Daß hierunter gewisse Neben-Absichten verborgen seyen, und worinnen solche bestehen möchten? lästet sich wenigstens daher leichtlich abnehmen, weilen der Hohe Gehentheil die objecta litis & Tractatum, nemlich die Grafschaft Hanau-Münzenberg, nebst denen von dem letztern Herrn Grafen zu Hanau und dessen Vorfahren, guten theils cum Consensu Castellano und sub Promissione restituendi, darein verwandten ansehnlichen Meliorationen, wie auch die Mobiliar-Berlassenschaft, völlig, das Amt

Babenhäuser aber größten theils, im Besitz hat, und zu des Hochfürstl. Hausses Hessen-Darmstadt perpetuirenden grossen Schaden, den Nutzen davon ziehet.

Was hergegen jetztgedachtes Hochfürstl. Haus, bey dieser abermahligen rumpirung der Tractaten, vor Neben-Absichten haben können, ist so viel weniger zu begreifen, als dasselbe nicht nur deren Fortsetzung angelegentlich gesucht hat, sondern auch, wie schon gedacht, die sämtliche objecta litis & tractatum, theils völlig, theils pro maxima parte, in des Hohen Gegentheils Händen: auch die zu etwelcher Erlangung seines Rechts geschöpfte gute Hoffnung, anjeho auf das neue weiter hinaus gesetzt seyen muß.

Wie nun hieraus handgreiflich abzunehmen ist, daß diese abermahlige rumpirung keinesweges durch Hessen-Darmstadt veranlasset worden, sondern vielmehr einzig und allein dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Cassel zur Last komme; Also ist es quoad

II.) so weit gefehlet, daß man Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Seits Seine Præfensionen einzig und allein auf die Verträge de Anno 1714. und 1718. setze, daß vielmehr die Acta Cameralia deutlich ausweisen werden; was mafen selbige, in der Babenhäuser- und Mobilien-Sach, bloß pro colorando possessorio allegiret worden seyen, wie man dann solche auch bey denen bisherigen Tractaten, um keiner andern Ursach willen, jedoch ganz ohnverfänglich, angeführet hat, als weisen der an sich billige Meliorations-Punct, worüber man gleichfalls handeln wollen, nach genauer Untersuchung, darinnen bereits fest gestellet worden ist.

Wegen

Wegen des Anspruchs an die Graffschaft Hanau-Münzenberg sind selbige dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt gar nicht dienlich, indeme dadurch ermelte Graffschaft, in Conformität des nie zu stand gekommenen Pacti de Anno 1643. an das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel überlassen worden ist. Man hat aber wegen vorbesagter beyden objectorum viel solidere Fundamenta in den Hanauischen Hauß-Verträgen de Anno 1458. und 1610. welche man zu seiner Zeit, wann es ad Petitorium kommt, gelten zu machen, wissen wird.

Es ist demnach abermahl ohnbegreiflich, was den Verfasser des Hessen-Casselschen Pro Memoria bemogen haben mag, diejenige Ministros, welche an Seiten Hessen-Darmstadt und Hanau, bey Errichtung besagter Verträge gebraucht worden, mit so großer Mühe und Weitläufigkeit einiger Künsteleyen und Hintergehungen zu beschuldigen, da man sich deren in keiner andern Absicht, als wie schon gemeldet, bisher bedienet, in dem Hauptwerk aber, so viel nehmlich die Ansprüche selber betrifft, gar nicht nöthig hat.

Wolte man aber dennoch von vorgegangenen Künsteleyen etwas melden, so dörffte aller Apparenz nach, ehender davor passiren können, daß, bey Errichtung ermelter Verträge, die Unrichtigkeit des Pacti Successorii de Anno 1643. als des Hessen-Casselschen Haupt-Palladii, mit der allgerößtesten Sorgfalt suppressiret, und dadurch erstlich der Hochseelige Herr Graff zu dessen Agnition veranlasset worden, als welches durch den Vertrag de Anno 1714. geschehen ist.

Die Motiven, deren man sich bedienet hatte, sind zum theil in demjenigen Pro Memoria begriffen, welches in obgedachtem Hessen-Casselschen kurzen Auszug einiger
b
Brieff.

Brieffschafften und Urkunden sub Lit. A. beygedru-
cket ist.

Es wird unter andern darinnen angeführet, daß
1.) Graff Friederich Casimir zu Hanau, ermeltes
Pactum in Anno 1643. unterschrieben habe, welches jedoch
allererst Anno 1650. geschehen ist; wie solches der zwischen
Hessen-Cassel und besagtem Grafen, in jetztermeltem Jahr
errichtete Vergleich, so der Anno 1737. gedruckten Hessen-
Casselschen grossen Deduction unter den Beylagen sub Lit.
W. pag. 62. integraliter beygefüget ist, S. drittens, aus-
weiseth.

2.) Daß man Hanauischer Seiten im Jahr 1647.
bey denen Lehen-Höfen, Maynz, Würzburg, Bamberg
und Julda arbeiten helfen, damit das Haus Hessen-Cas-
sel zur Sambt-Belehnung auf- und angenommen worden.
Dieses ist aber deswegen nicht wahrscheinlich, weiln das
angebliche Pactum Successorium, wie schon gemeldt, aller-
erst nachgehends Anno 1650. und zwar nur von Grafen
Friederich Casimir allein, unterschrieben worden; Und ob-
schon derselbe bey ermelter Negotiation concurrirret haben
möchte, so ist jedoch offenbahr, daß Er dadurch seinen
beeden jungen Brüdern nicht habe präjudiciren können.

3.) Daß Anno 1652. (soll vermög der Hessen-Cas-
selschen Beylag Lit. C. 1650. heissen) die drey Gebrüdere
Grafen zu Hanau, ein ad Imperatorem gestelltes Memo-
riale unterschrieben, und darinnen um die Confirmation des
quaestionirten Pacti angesuchet hätten. Allein vorgedach-
ter Vertrag sub Lit. W. zeigt in S. Fünffstens ganz deut-
lich, daß ein dergleichen Memorial zu Cassel projecti-
ret, und zur Expedition nacher Hanau geschickt
werden sollen; Daß aber solche, wenigstens an Seiten
des

des darinnen gemelten Grafen Johann Reinharbts, nicht erfolgt, ergibt sich daraus ganz klärlich, weilten derselbe das Pactum, de quo erat quaestio, weder damahlen, noch nachgehends, unterschrieben hat. Da Er nun solches nicht gethan, so ist auch nicht zu glauben, daß Er um dessen Confirmation angefuchet habe; Wie dann sothanens Memoriale, vermög eines darüber erhaltenen Attestats, in dem Kayserlichen Reichs, Hof, Maths, Archiv nicht befindlich ist, mithin auch kein unterschriebenes originale davon wird vorgezeiget werden können. Gleichwohlen ist dem letztverstorbenen Herrn Grafen von diesem allen die Gewißheit vorgestellt, und derselbe dadurch auf die Meinung gebracht worden, daß es mit offtermeltem Pacto Seine vollkommene Richtigkeit haben müsse.

Damit aber auch dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt dieser handgreifliche Irrthum nachgehends verborgen bleiben möchte, wurde desselben Deputatis, welche Anno 1718. den zweyten Vertrag machen helfen, und zufoerdest, um der Hessen-Casselschen präterdirten Erbfolge in der Graffschaft Hanau, Münsenberg vergewißert zu seyn, das quaestionirte Pactum cum Actis, in originali, zu sehen verlangt hatten, solches nicht nur anfänglich schwer gemacht, sondern auch, auf ihre weitere Insistentz, endlich ein solches Document, jedoch ohne die Acta, vorgewiesen, welches Sie pro simplici Copia gehalten hatten. Wie dann denenselben, dafern Sie das Originale zu Gesicht bekommen hätten, die noch würcklich daran abgehende Unterschriften und Sigilla so balden in die Augen gefallen seyn würden.

Dieses sind aber Umstände, so bey Ausführung des Anspruchs an die Graffschaft Hanau, Münsenberg in foro competente weiter vorkommen werden, und eigentlich an-

hero nicht gehörig sind, jedoch deswegen nicht ohnerührt gelassen werden können, weilen von der Richtigkeit des Pa-cti de Anno 1643. so viel Wesens gemacht wird. Inmittelst ist hieraus wenigstens so viel zu erkennen, daß es nicht de nihilo seye, wann ab Seiten Hessen-Darmstadt man in Tractatibus sich besagten Anspruchs zu begeben, und hergegen ratione Meliorationum mit einem sehr moderaten Quantum begnügen zu lassen, erbötig gewesen, vorgegen aber Hessen-Casselscher Seits, unter dem schlechten Vorwand, nicht das allergeringste Erbieten gethan werden wollen, daß der Meliorations-Punct bisher kein Objectum Litis abgegeben habe; Worüber man, da das ganze Corpus, nemlich die Graffschaft selber, in Lite, einen jeden ohnpartheyischen urtheilen lassen kan. So viel endlich den

III.ten Haupt-Punct betrifft, vermög dessen die am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, bey Verfassung der wegen des Amts Babenhausen publicirten Sentenzen, vorgegangen seyn sollende Irregularitäten und Nullitäten, der anderseitigen Meynung nach, durch keinen andern Richter, als in Comitii Imperii universalibus redressiret werden können und sollen; So wird Hessen-Darmstadtischer Seits billig voraus gesetzt, daß jettermelte Comitii Imperii universalia an dem gemeinen Justiz-Wesen weiter keinen Theil nehmen, als so fern in Casibus obvenientibus, propter defectum Legis, ein neues Reichs-Gesetz zu machen ist, oder das alte eine authentische Interpretation erfordert. Per Instrum. Pac. art. V. §. 56. in verbis: Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitii Imperii Universalia.

Dann,

Dann, wo dergleichen Casus nicht vorhanden, bleibt es bey der allda exprimirten Regul:

Cesset Remissio ad Comitata, & Lis juxta ordinationem Camerae terminetur.

Daß nun die Hessen-Casselsche Querelen keineswegs unter die erstere Rubric gehörig seyen, solches muß bey deren Einsicht so gleich Jedermann in die Augen leuchten; Dann es wird

a) geklagt, daß der Herr Cammer-Richter und Senat nicht secundum Leges Imperii verfahren, sondern viele Nullitäten begangen, auch mancherley Künsteleyen gebraucht habe, wodurch ermelte Sentenzen heraus gebracht worden. Gleichwie aber hierwider denen Partheyen, welche auf solche Art graviret zu seyn vermeinen, in der Cammer-Ge-richts-Ordnung part III. tit. 53. §. 1. durch das alda verordnete Revisions-Mittel genugsamb prospiciret ist, wann es alda heisset:

Sezen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey vermeinet, daß Sie durch Cammer-Richter und Beysiger beschweret, oder nichtig Urtheil wieder Sie gesprochen und eröffnet, und derhalben gedächte, NB. um Straff ungerechter Richter, oder Besserung und reformation solcher Urtheil anzuhalten, daß derselben Parthen solches zu thun, zugelassen seyn soll, dergestalt, daß ic.

ubi in sequentibus de remedio revisionis ejusdemque Formalibus agitur.

Also ware es dem hohen Gegentheil ohnverwehret, sich an dieses Rechts-Mittel so viel mehr zu halten, als solches durch den jüngern Reichs-Abschied §. 124. seqq. nochmalen bestätiget worden.

Es erfordert aber auch das andere Gravamen, da nehmlich

c

b.) Eine

b.) eine Beschwerde daher formiret wird, daß die Hessische Aufträge übergangen worden seyen, keine Cognitionem totius Imperii. Die Frage, ob die Status Imperii dergleichen Judicium aufregale unter sich und per Conventionem errichten mögen? kommet in gegenwärtigen Sachen nicht in die allgeringste Contestation, und bedarf also keines Reichs-Schlusses; sondern es ergeben sich dabey nur folgende zwey Punkten, worüber am Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht judicialiter gehandelt worden;

1.) Ob das Hessische Conventional-Gericht, nach Abgang der alten und gemeinschaftlich gewesenen Marburgischen Universität, noch in dem Stande seye, daß Hessen-Darmstadt dasselbe, nebst Zuziehung eines Professoris aus der dasigen neuen Universität, welche Anno 1653. von Hessen-Cassel gestiftet worden, und bis dato noch allein dependiret, vor Seinen Richter erkennen und annehmen müsse?

2.) Ob, Casu quo sic, auch die Causa Spolii violenti, worauf Hessen-Darmstädtischer Seits das fundamentum actionis gestellet worden, dergestalt dahin gehörig seye, daß selbige an keinem der höchsten Reichs-Gerichten eingelegt und entschieden werden möge? Was von Seiten Hessen-Cassel pro stabilienda sua sententia hieby angeführet wird, solches bedarff dermahlen keiner Beantwortung, welche in Judicio Camerali bereits geschehen ist, und dafern es hiernächst annoch nöthig seyn solte, noch weiters ausführlicher geschehen wird.

Diskmahlen ist es schon genug, daß diese beyde Punkten die Jura Partium betreffen, quaestiones facti & Juris in sich fassen, und daher zu ihrer Erörterung weder ein neues Reichs-Gesetz, noch dessen Interpretation erfordere, mithin vor den durch die Reichs-Gesetze verordneten Richter gehörig seyen, welcher jedoch anderst nicht, als nach Inspicirung der

der Cameral-Akten und Votorum, darüber cognosciren kan, ob das Cammer-Gericht, rejiciendo Exceptionem fori declinatoriam, recht geurtheilet habe, oder nicht?

Hätte man Hessen-Casselscher Seits das Remedium revisionis ergriffen, und dadurch zu einer neuen Reichs-Cognition Anlaß gegeben, würde man sich solches zu Darmstadt haben gefallen lassen müssen. Nachdeme aber solches nicht geschehen, und immittelst die dazu erforderliche fatalia vielfältig verstrichen, auch die in dem jüngern Reichs-Abschied verordnete formalia in keinem Stück præstiret worden sind; So ergibt sich von selbst, daß das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt nunmehr das Jus rei judicate vor sich habe, welches demselben ohne offenbahre Infringirung der Reichs-Gesetze, wider Willen nicht entzogen werden kan.

Dieses ist auch die eigentliche Ursach, warum man solcher Seits die, durch den ordentlichen Richter bereits decidirte Sachen, einer neuen Reichs-Cognition zu übergeben, bisher Bedencken getragen, wie solches das ad Comitia Imperii universalia sub dato Darmstadt den 9.^{ten} May 1738. erlassene, und den 24.^{ten} ejusdem ad dictaturam publicam gekommene Schreiben des mehrern ausweist.

Da man jedoch Hessen-Darmstädtischer Seits hierüber in öffentlichen Schriften den ohnbegründeten Vorwurff bisher über sich ergehen lassen müssen, daß eines Theils die ex altera parte suchende Reichs-Cognition ex Causa diffidentia decliniret werde, andern Theils zu Erlangung des Judicati gewisse, denen Juribus Statuum Imperii nachtheilige, Measures genommen worden seyn dörfsten; So hat Endes unterschriebene Hessen-Darmstädtische Gesandtschaft, zu Ablehnung dieser ungültigen Imputatorum, auf erhaltenen gnädigsten Special-Befehl, hierdurch öffentlich declariren und bekandt werden lassen sollen, was massen das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt Sich Seines, per rem Judicaram erhaltenen Vortheils, unter nachgesetzten Conditionen zu begeben, und vorhin bemelte, am Kayserlichen Cammer-Gericht decidirte beyde Sachen, dem andersseitigen Ansuchen gemäß, jedoch auf des Impe-

trantischen hohen Theils Kosten, einer neuen Reichs: Cognition, zu untergeben gemeinet seye, wann nehmlich Ihro Kayserl. Majestät nebst denen Hoch, und Löblichen Reichs: Ständen solches also vor gut befinden, auch was etwa ratione formalium annoch beobachtet werden solle, verordnen, so dann dieses Judicium sub autoritate Casarea, per Deputatos Imperii ex utraque Religione, und überhaupt dergestalt bestellet und instruiret werden wird, wie solches denen Reichs: Gesetzen gemäs, und noch legthin in der Reichs: kündigung Münsterischen Erb. Männer: Sach, vermög des anno 1706. darüber abgefaßt: und von Kayserl. Majestät confirmirten Reichs: Schlusses gehalten worden ist.

Allermassen nun hierunter von Seiten Hesses: Darmstadt ein güt mercklicher Vortheil, bloß amore Pacis, aus Händen gelassen wird; Also will man auch keinen Zweifel tragen, daß jetztgedachtem Fürstl. Haus ein mehrers nicht werde zugemüthet, mithin solthane Declaration nicht allein vor höchst billig und Reichs: Gesetz: mäsig gehalten: sondern auch ein derselben conformer Reichs: Schluß so forderfamer abgefaßt werden, damit die Hanauische Successions: Irrungen, nach so oft vergeblich tentirten Vergleich: Mitteln, wenigstens in diesem Stück, eine Richterliche endliche Erledigung finden mögen. Franckfurt den 20.^{ten} Martii 1743.

Hr. Hochfürstl. Durchl.
des Regierenden Herrn Landgraffen zu Hesses: Darmstadt,
zu fortwährender allgemeinen
Reichs: Versammlung bevollmächtigte Gesandtschaft.



Ng 1359. 4

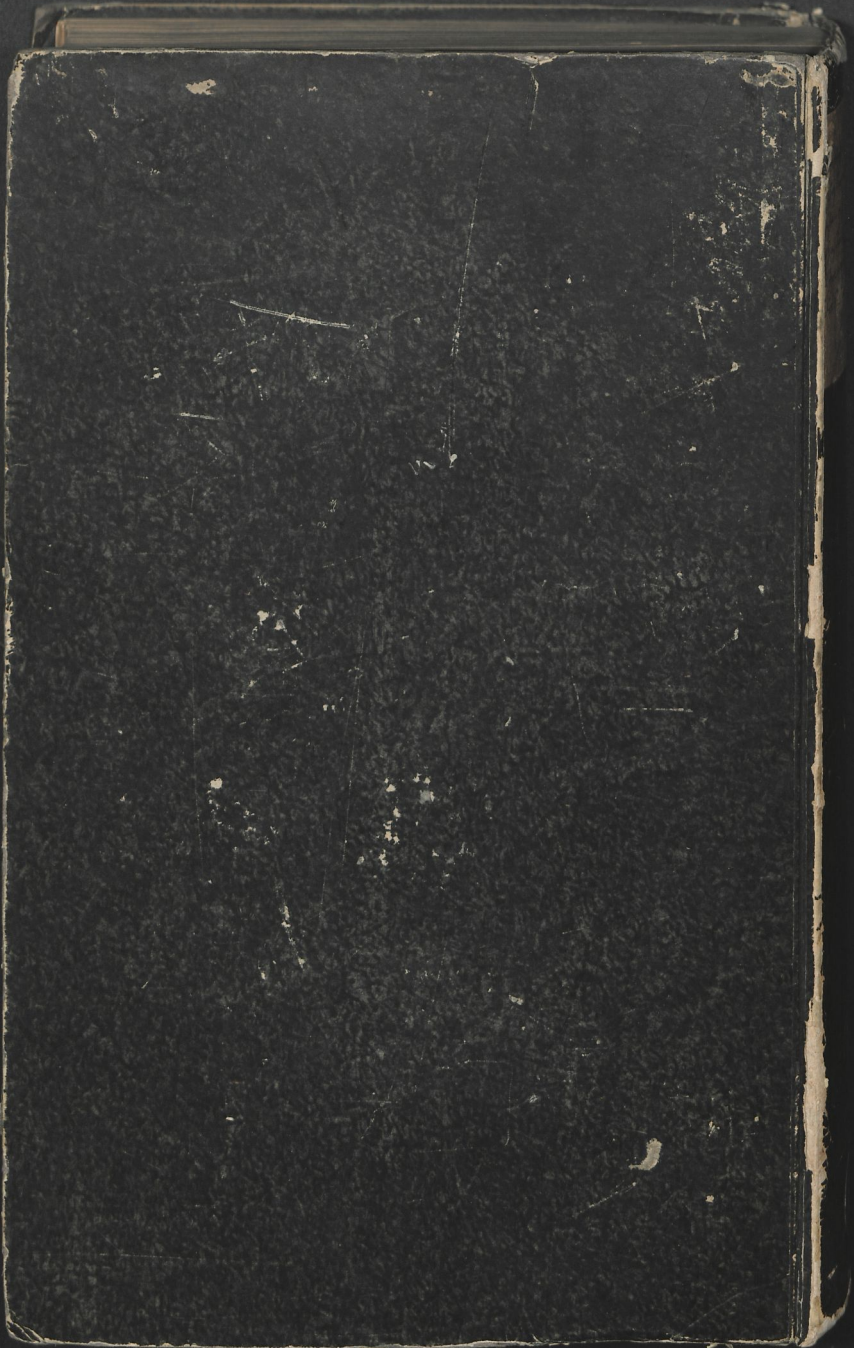
ULB Halle 3
001 949 446



TA-OL

NC







Hessen-Darmstädtisches PRO MEMORIA,

Die Hanauische Succession betreffend.



By einem Hochlöblichen Reichs- Con-
vent ist von der Hochfürstl. Hessen-
Casselschen Gesandtschaft, wegen der
annooh obschwebenden Hanauischen
Successions- Irungen, unter dem
14. ten Januarii anni currentis ein so ru-
bricirtes Pro Memoria nebst ei-
nem kurzgefasten Statu Causæ, wie auch einem kur-
zen Auszug einiger authentischer Briesschaften
und Urkunden, in der Absicht, distribuiret worden, und
dadurch dem Publico so wohl, als denen Fürtrefflichen
Reichs-Gesandtschaften, vor Augen zu legen,

I.) Daß die Schuld der abermahlen abrumpirten
Tractaten keineswegs auf dem Fürstlichen Haus Hessen-Cas-
sel, sondern vielmehr einzig und allein auf Hessen-Darm-
stadt hafte.

II.) Daß die mit dem Hochseel. Herrn Landgrafen
zu Hessen-Cassel in Anno 1714. und 1718. errichtete Ver-
träge, als das einzige Hessen-Darmstädtische Palladium,
durch ohnerläubte Kunst-Griffe zu Stande gebracht wor-
den, und endlichen

III.) Daß die bey dem Kayserlichen und Reichs-
Kammer-Gericht, in der Mobiliar- und Babenhäuser
Sach,

66
71

aber von einem
reflirt ist, ob als
wirten und Rich-
iff zu Mayns be-
noch zu mit dem
caulam. Anbey
gerot. wie und wif

B.I.G.

Farbkarte #13

19 Black
18 3/Color
17 White
16
15
14
13 Magenta
12
11 Red
10
9
8 Yellow
7
6 Green
5
4 Cyan
3
2 Blue
1

inches
centimetres

